

Kooperationsvereinbarung

zur Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler



partnerhochschule
des spitzensports

zwischen

UNIVERSITÄT LEIPZIG

der **Universität Leipzig**
vertreten durch Prof. Dr. Beate A. Schücking, Rektorin



dem **Olympiastützpunkt Leipzig**
vertreten durch Dr. Winfried Nowack, Leiter



dem **Studentenwerk Leipzig**
vertreten durch Frau Dr. Andrea Diekhof, Geschäftsführerin

und

allgemeiner deutscher
hochschulsportverband



dem **Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband**
vertreten durch Joachim Roland, Vorstandsmitglied Finanzen

§ 1 Präambel

- (1) Sportliche Höchstleistungen setzen einen außerordentlich hohen zeitlichen Aufwand voraus. Sie werden in einem Lebensabschnitt erbracht, in dem zugleich die Grundlagen für eine spätere berufliche Karriere gelegt werden. Die Universitäten und Hochschulen sind daher gefordert, das Studium so zu flexibilisieren, dass studierende Spitzensportlerinnen und -sportler ihren angestrebten Studienabschluss im Rahmen der regulären Anforderungen erfolgreich realisieren können.
- (2) Die Universität Leipzig, der Olympiastützpunkt Leipzig, darin eingeschlossen alle Spitzenfachverbände, der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband und das Studentenwerk Leipzig sehen sich in der Verantwortung gegenüber studierenden Spitzenathletinnen und -athleten, die Studien- und Rahmenbedingungen im öffentlichen Interesse so zu gestalten, dass spitzensportliches Engagement mit einer akademischen Ausbildung vereinbar ist.

§ 2 Ziel der Vereinbarung

- (1) Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, studierenden Spitzenathletinnen und -athleten zeitgleich eine leistungssportliche Karriere und eine akademische Ausbildung zu ermöglichen und Benachteiligungen im Studium aufgrund ihres leistungssportlichen Engagements zu verhindern.
- (2) Mit dieser Vereinbarung will die Universität Leipzig ihre Verantwortung gegenüber ihren studierenden Spitzenathletinnen und -athleten gerecht werden und durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen wahrnehmen.
- (3) Ziel ist es auch, Leistungssportlerinnen und -sportler verstärkt für ein Studium an der Universität Leipzig zu gewinnen.
- (4) Unter den Voraussetzungen, dass die Universität Leipzig die in § 4 genannten Leistungen gegenüber den zu fördernden Spitzensportlerinnen und -sportlern erfüllt, erhält sie das Lizenzrecht, den Titel und das geschützte Logo „Partnerhochschule des Spitzensports“ zu führen und bei allen Maßnahmen öffentlich und werbewirksam einzusetzen.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung können grundsätzlich Mitglieder eines A-, B-, C- und D/C-Kaders eines nationalen Spitzenfachverbandes gefördert werden.
- (2) Die Benennung der individuell zu fördernden Athletinnen und Athleten erfolgt durch den Olympiastützpunkt Leipzig im Einvernehmen mit der Universität. Das Förderprogramm beginnt mit der Benennung und endet mit dem Studienabschluss oder der Beendigung der Leistungssportkarriere.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem A-, B-, C- oder D/C-Kader bedarf es eines schriftlichen Gutach-

tens des Olympiastützpunktes oder des zuständigen Spitzenfachverbandes zur Aufrechterhaltung der unter § 4, § 5 und § 8 vereinbarten Leistungen.

- (4) Unabhängig hiervon kann die Betreuung durch einen Mentor auch nach Ende des Studiums, in Qualifizierungsphasen (z. B. Promotionsvorhaben) oder nach dem Abbruch der sportlichen Karriere in Anspruch genommen werden.

§ 4 Leistungen der Universität Leipzig

Zulassung zum Studium (NCU- und NC-Fächer)

- (1) Die Studienbewerber mit leistungssportlicher Empfehlung werden der Universität vom Olympiastützpunkt vorgeschlagen. Die Universität unterstützt die leistungssportliche Empfehlung des Olympiastützpunktes bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH).
- (2) In Fächern mit örtlichem Numerus Clausus (NCU) werden analog zu den Grundsätzen der Studienplatzvergabe bei der SfH schulische Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich anerkannt. Den Fakultäten mit NCU-Fächern wird auf der Basis der Vorläufigen Grundordnung der Universität Leipzig und in Anlehnung an die Auswahlsetzung der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität empfohlen, bis zu 10 % der Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung an Studienplatzbewerberinnen und -bewerber zu vergeben, die einen Nachweis als Spitzensportlerin oder Spitzensportler nach § 3 Abs. 1 erbringen können.
- (3) Die Studienzulassung für Quereinsteiger mit Hochschulwechsel in den höheren Fachsemestern erfolgt bei ordnungskonformen Leistungsvoraussetzungen bis zum 15. 07. des Jahres.

Studienverlauf

- (4) Die Universität Leipzig beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Verantwortliche/Verantwortlichen für den Spitzensport. Die/Der Beauftragte ist Ansprechpartner der Universität für den Olympiastützpunkt sowie für alle übrigen Vertragspartner und entscheidet in Konfliktfällen als Clearingstelle.
- (5) Die Universität garantiert im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten:
- Die Bereitstellung von persönlichen Mentoren aus den Fakultäten für die individuelle Studienplanung mit Verlaufs-, Problem- und Ergebnisdarstellung in den Fachsemestern. Die Überprüfung der Realisierung dieser Vereinbarung erfolgt jährlich in Form von Gesprächen zum individuellen Studienplan zwischen den Spitzensportlerinnen und -sportlern mit der/dem Beauftragten der Universität, dem Mentor der Fakultät, dem Trainer und dem Laufbahnberater des Olympiastützpunktes.
 - Die Flexibilisierung der Studienplanung auf der Grundlage der sportfachlichen Planung während der einzelnen Semester sowie über die gesamte Studiendauer hinweg. Die Universität bietet die Nutzung von zwei Urlaubssemestern an, die hin-

sichtlich der Fristenregelungen nicht gewertet werden.

- Die Bedingungen für den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums für den Fall, dass eine Athletin oder ein Athlet die leistungssportliche Karriere während des Studiums beendet.

Im Einzelnen bietet die Universität folgende Möglichkeiten an:

- flexible Anwesenheitszeiten und die Möglichkeiten, Fehlzeiten nachzuarbeiten und Ersatzleistungen zu erbringen,
- Einführung von zusätzlichen Urlaubssemestern für die Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen,
- individuelle Abstimmung von Prüfungszeiträumen und Prüfungsterminen,
- individuelle Planung von Praktika und Exkursionen,
- Teilzeitstudium, wo möglich,
- studienfachspezifische Überprüfung besonderer Fördermöglichkeiten im Individualfall,
- Aufforderung an ihre Untergliederungen, ihre jeweils fachspezifischen Möglichkeiten zur Unterstützung der studierenden Spitzensportler zu nutzen,
- umfassende Kommunikation des Projekts in allen geeigneten Medien,
- entgeltfreie Nutzung der universitären Sportanlagen und -einrichtungen.

§ 5 Leistungen des Olympiastützpunktes Leipzig als Serviceeinrichtung aller Spitzenfachverbände des DSB

Der Olympiastützpunkt verpflichtet sich dazu,

- Leistungssportlerinnen und -sportler für eine Immatrikulation rechtzeitig der SfH bzw. der Universität zu empfehlen sowie die entsprechende Begutachtung vorzunehmen,
- die aktuelle Liste der dieser Vereinbarung beigetretenen zu fördernden Spitzensportlerinnen und -sportler zu führen und der/dem Beauftragten für Spitzensport der Universität vor jedem Semester bekannt zu geben,
- die individuellen Studien- und Sportplanungen der benannten Athletinnen und -athleten regelmäßig über die Laufbahnberatung im Zusammenwirken mit den Spitzenfachverbänden und dem Mentor der Fakultät abzustimmen und in jährlichen Gesprächen zum individuellen Studienplan zu überprüfen,

- der/dem Beauftragten für Spitzensport der Universität regelmäßig über die Leistungsentwicklung und Erfolge der beigetretenen Leistungssportlerinnen und -sportler zu berichten,
- den Beitritt von Leistungssportlerinnen und -sportlern zu dieser Vereinbarung zu fördern und zu fordern sowie die Universität als „Partnerhochschule des Spitzensports“ zu empfehlen.

§ 6 Leistungen der beitretenden Leistungssportlerinnen und -sportler

Die Leistungssportlerinnen und -sportler verpflichten sich:

- zur sorgfältigen Planung des Studiums und zu gewissenhafter Prüfungsvorbereitung,
- in Abstimmung mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulverband und dem nationalen Spitzenverband zum Start bei Hochschulmeisterschaften und Universiaden sowie Studierendenmeisterschaften für die Universität,
- repräsentative Aufgaben für die Universität zu übernehmen, nach Abschluss des Studiums an der Beratung von aktiven Spitzenathletinnen und -athleten mitzuwirken.

§ 7 Leistungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes

Der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Aufgaben:

- in seinem Wirkungsfeld bei künftigen und bereits immatrikulierten Studierenden und an allen Hochschuleinrichtungen wegen der geschaffenen Vorzüge und verbesserten Rahmenbedingungen für Leistungssportlerinnen und -sportlern die Universität zu empfehlen,
- die Kadersportlerinnen und -sportler, die nach Abstimmung mit dem Spitzenverband an internationalen und nationalen Wettkämpfen des Hochschulsports teilnehmen, umfassend zu informieren, organisatorisch und fachlich zu betreuen sowie die versicherungstechnischen Aspekte abzusichern,
- die Spitzenfachverbände, die Olympiastützpunkte sowie die Universität über die erreichten sportlichen Leistungen ihrer Athleten bei internationalen und nationalen Erfolgen bei Hochschulsportwettkämpfen zu informieren,
- in den eigenen Publikationen und zu allen anderen gegebenen Anlässen über diese Kooperationsvereinbarung zu berichten und in entsprechender Form die Leistungen der an der Universität studierenden Leistungssportlerinnen und -sportlern bei internationalen und nationalen Hochschulsportwettkämpfen und -meisterschaften bekannt zu machen und zu würdigen.

§ 8 Leistungen des Studentenwerkes Leipzig

Das Studentenwerk Leipzig unterstützt diese Vereinbarung durch folgende Maßnahmen:

- auf Wunsch in Einzelfallberatung für studierende Spitzenathletinnen und -athleten zum Angebotsspektrum der Studentenwerke zu informieren,
- Beratung für BAföG-Empfänger hinsichtlich der Berücksichtigung finanzieller Zuwendungen im Rahmen der Sportförderung,
- Bereitstellung von Wohnraumplätzen in Sportstättennähe,
- Hilfe bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ernährung, einschließlich der Bereitstellung von Zusatzkost.

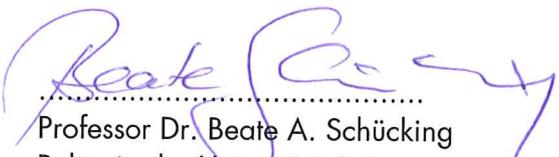
§ 9 Laufzeit und Änderungen

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2012 und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

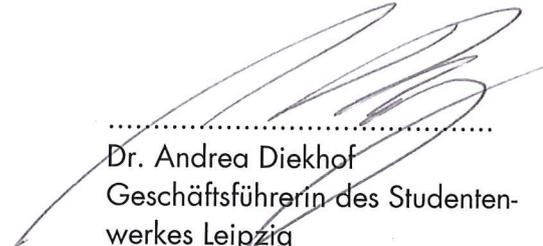
Das Kooperationsverhältnis einschließlich aller aus ihm hervorgehenden Rechte und Pflichten endet auch ohne Kündigung mit dem Austritt der Universität aus dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind möglich und bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung der beteiligten Partner.

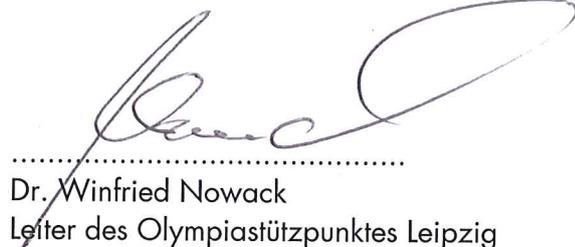
Leipzig, den 18. Juli 2012



 Professor Dr. Beate A. Schücking
 Rektorin der Universität Leipzig



 Dr. Andrea Diekhof
 Geschäftsführerin des Studentenwerkes Leipzig



 Dr. Winfried Nowack
 Leiter des Olympiastützpunktes Leipzig



 Joachim Roland
 Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes